OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500603/2/SE

Datum:
Linz, 24. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von I. E., vertreten durch Dr. G. S., x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11. Februar 2021, GZ: BHWL/920180018063/20, wegen Übertretungen des Vermarktungsnormengesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11. Februar 2021, GZ: BHWL/920180018063/20, verhängten Geldstrafen wie folgt herabgesetzt werden:
Spruchpunkt 1.: 70 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 2 Stunden
Spruchpunkt 2.: 80 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 2 Stunden
Spruchpunkt 3.: 30 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Stunden
Spruchpunkt 4.: 120 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 4 Stunden
Spruchpunkt 5.: 100 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 3 Stunden
Spruchpunkt 6.: 100 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 3 Stunden

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag im behördlichen Verfahren reduziert sich auf insgesamt 62 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Februar 2021, GZ: BHWL/920180018063/20, wurden über I. E. (im Folgenden: Beschwerdeführer), sechs Verwaltungsstrafen nach dem Vermarktungsnormengesetz wegen Übertretungen am 9. September 2020 in x, x, in der Höhe von jeweils 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) verhängt.

Folgende Tatvorwürfe liegen dem Straferkenntnis zu Grunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1. [...]
Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der ‚x' Bäckerei GmbH mit Sitz in x, x, unterlassen dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes eingehalten wurden, da – wie im Zuge einer am 09.09.2020 durchgeführten Kontrolle nach dem Vermarkungsnormengesetz im Betrieb x Supermarket, x, x, festgestellt wurde – bei einer zum Verkauf angebotenen Steige Äpfel (3 kg) die Angaben bettreffend den Namen und Anschrift des Packers, der Sorte, des Ursprungslandes sowie der Handelsklasse fehlten.
Laut der zitierten Verordnungen sind bei Äpfel Namen und Anschrift des Packers, Name der Sorte, das Ursprungsland und die Klasse anzugeben.
Es wurden dadurch Äpfel (3 kg) in einer Steige ohne Anhaben betreffend den Namen und Anschrift des Packers, der Sorte, des Ursprungslandes sowie der Handelsklasse entgegen der Verordnungen zum Verkauf angeboten.

2. [...]
Laut der zitierten Verordnungen sind der Name und die Anschrift des Packers und/oder Absenders, der genaue Ursprung des Erzeugnisses sowie die Größe der Zitronen anzugeben.
Es wurden dadurch Zitronen (6 kg, lose in einer Steige) ohne Angaben betreffend Name und die Anschrift des Packers und/oder Absenders, des genauen Ursprungs des Erzeugnisses sowie der Größe entgegen der Verordnungen zum Verkauf bereitgehalten.

3. [...]
Laut der zitierten Verordnungen ist die Handelsklasse der Pfirsiche anzugeben.
Es wurden dadurch Pfirsiche (3 kg) in einer Steige ohne Angabe der Handelsklasse entgegen der Verordnungen zum Verkauf bereitgehalten.

4. [...]
Laut der zitierten Verordnungen müssen Äpfel `gesund, ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln' die sie zum Verzehr ungeeignet machen' sein.
Es wurden dadurch nicht gesunde Äpfel entgegen der Verordnungen zum Verkauf angeboten.

5. [...]

Laut der zitierten Verordnungen müssen Zitronen `gesund, ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen' sein.
Es wurden dadurch nicht gesunde Zitronen entgegen der Verordnungen zum Verkauf angeboten.

6. [...]
Laut der zitierten Verordnungen müssen Pfirsiche `gesund, ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen' sein.
Es wurden dadurch nicht gesunde Pfirsiche entgegen der Verordnungen zum Verkauf angeboten."

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die vorgeworfenen Übertretungen als erwiesen gelten, keine subjektiven Strafausschließungsgründe vorliegen würden und die verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers tat- und schuldangemessen seien.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 11. März 2021 fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen, in eventu eine Ermahnung auszusprechen, in eventu die verhängt Geldstrafe entsprechend den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers deutlich zu reduzieren.

In der Beschwerde wurde vorgebracht, dass der Beschwerdeführer ein reumütiges Geständnis ablege. Bisher sei er völlig unbescholten. Der Tatzeitpunkt liege schon länger zurück und der Beschwerdeführer habe sich auch seither wohlverhalten.
Zudem sei der Geschäftsbetrieb endgültig eingestellt. Es werde ein Liquidationsverfahren der x Bäckerei durchgeführt.
Das monatliche Nettoeinkommen betrage 1.400 Euro bei einer Sorgepflicht und Schulden in Höhe von ca. 60.000 Euro. Ein Betrag von ca. 100 Euro unterliege der Pfändung. Zusätzlich bestünden zahlreiche persönliche Haftungen im Zusammenhang mit dem insolventen Unternehmen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Bezug habenden Akt mit Schreiben vom 6. April 2021, eingelangt am 7. April 2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben,

da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt Geschäftsführer der x Bäckerei GmbH.

Am 9. September 2020 wurden in der x Bäckerei GmbH

- eine Steige Äpfel (3 kg) zum Verkauf angebotenen obwohl die Angaben betreffend den Namen und die Anschrift des Packers, der Sorte, des Ursprungslandes sowie der Handelsklasse fehlten. Zudem waren 100 % der Äpfel nicht gesund (Stippebefall).
- eine Steige lose zum Verkauf bereitgehalte Zitronen (6 kg) angeboten, obwohl die Angaben betreffend den Namen und die Anschrift des Packers und/oder Absenders (Identifizierung), den genauen Ursprung des Erzeugnisses sowie der Größe (Handelsmerkmale) fehlten. Zudem waren 30 % der Zitronen nicht gesund (Verderb, Fäulnis).
- eine Steige Pfirsiche (3 kg) zum Verkauf bereitgehalten, obwohl die Angabe der Handelsklasse fehlte. Zudem waren 50 % der Pfirsiche nicht gesund (Schimmel, Fäulnis, nicht frisch).

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.400 Euro bei Bestehen einer Sorgepflicht. Er besitzt kein Vermögen. Es besteht eine Verschuldung von ca. 60.000 Euro.

Die x Bäckerei GmbH wird liquidiert und endgültig eingestellt.

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweismitteln und blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 Bundesgesetz über die Einstufung und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung (Vermarktungsnormengesetz – VNG) begeht, wer gegen Bestimmungen über das Inverkehrbringen, die in den in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsakten der Europäischen Union enthalten sind, verstößt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die

Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.900 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 21.800 Euro zu bestrafen.

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 543/2011 der Kommission vom 07.06.2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, Anhang I, Teil B, Teil 1, Punkt II müssen nach A. Mindesteiqenschaften zweiter Gedankenstrich die Äpfel gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen, sein. Weiters sind auf Grund Punkt VI. nach A. Identifizierung: Name und Anschrift des Packers, nach B. Art des Erzeugnisses zweiter Gedankenstrich: Name der Sorte, nach C. Ursprung des Erzeugnisses das Ursprungsland und nach D. Handelsmerkmale erster Gedankenstrich: die Klasse anzugeben.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 543/2011 leg. cit., Anhang I, Teil B, Teil 2, II. A. dritter Gedankenstrich müssen Zitronen „gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen“ sein. Weiters sind auf Grund Punkt VI. nach A. Identifizierung: Name und Anschrift des Packers, nach C. Ursprung des Erzeugnisses das Ursprungsland und nach D. Handelsmerkmale zweiter Gedankenstrich die Größe anzugeben.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 543/2011 leg. cit., Anhang I, Teil B, Teil 5, Punkt II müssen nach A. Mindesteigenschaften zweiter Gedankenstrich die Pfirsiche gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen, sein. Weiters ist aufgrund Punkt VI D. - Handelsmerkmale, erster Gedankenstrich die Klasse anzugeben.

III.2. Es blieb unbestritten, dass der Beschwerdeführer die, ihm im angefochtenen Straferkenntnis, vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in objektiver und subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

III.4. Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.5. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.6. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis bereits als strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers wurden wie folgt geschätzt: monatliches Nettoeinkommen von 2.300 Euro, keine Sorgepflichten, kein Vermögen.

Unter Berücksichtigung der nun bekannten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers konnte mit den nunmehr verhängten Strafhöhen das Auslangen gefunden werden. Auch fand die Anzahl der jeweils fehlenden Angaben sowie die Mengen der jeweils betroffenen Obstsorten

Berücksichtigung. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist diese sowohl aus general-, als auch aus spezialpräventiven Gründen (selbst wenn der Beschwerdeführer aktuell nicht mehr in diesem Tätigkeitsbereich beschäftigt ist) hinsichtlich möglicher künftiger angemessen.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und die verhängten Geldstrafen herabzusetzen.

IV. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Insofern entfällt daher eine Vorschreibung von Kosten für das Beschwerdeverfahren.

Die Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduzieren sich auf den Betrag von 62 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung stützt sich im Übrigen auf den konkreten Sachverhalt im Einzelfall.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer